

anderer Staaten oder Gebiete. Typisch, für die Täter der Sabotageverbrechen ist es jedoch, daß es sich um qualifizierte, intelligente Personen handelt, die zum Teil einflußreiche Stellungen in staats- und wirtschaftsleitenden Organen oder gesellschaftlichen Organisationen innehaben und diese zur Durchführung und Verschleierung der Sabotagetätigkeit mißbrauchen. Typisch ist auch, daß ein zunehmender Anteil von Saboteuren ausgedehnte Verbindungen zu imperialistischen Geheimdiensten, feindlichen Organisationen und feindlichen Stellen bzw. zu feindlichen Personen in Wirtschaftsunternehmen unterhält und in deren Auftrag bzw. im Zusammenwirken mit diesen seine Verbrechen durchführt.

Das entscheidende Abgrenzungskriterium der Sabotage zu den Straftaten gegen die Volkswirtschaft (Kapitel 5 StGB, Besonderer Teil) und anderen Straftaten der allgemeinen Kriminalität ergibt sich aus der staatsfeindlichen Zielstellung.

Abgrenzungsprobleme innerhalb der Staatsverbrechen können insbesondere auftreten zu den Landesverratsdelikten sowie zur Diversion.

So kann die Wirtschaftsspionage imperialistischer Geheimdienste oder anderer feindlicher Stellen bzw. deren Vertreter im Sinne des § 97 StGB zugleich eine spezifische Erscheinungsform der Sabotagetätigkeit sein, wenn damit Ziele der ökonomischen Schädigung der DDR verfolgt werden. In diesen Fällen ist § 97 StGB in Tateinheit mit § 104 StGB anzuwenden.

Wie das Verfahren gegen Latinsky anschaulich zeigt, wird Sabotage in vielen Fällen auch tateinheitlich mit Diversion begangen, wobei die Methoden der Diversion - Zerstören, Beschädigen von Aggregaten und Anlagen durch Einbau von Fehlerquellen - zugleich eine Methode zur Desorganisierung der Tätigkeit staatlicher Organe oder von Betrieben darstellen. Werden mit Diversionsverbrechen zugleich Ziele der Sabotage verfolgt, dann ist Sabotage und Diversion in Tateinheit anzuwenden. Die Anwendung des § 104 StGB in Tateinheit zu anderen Staatsverbrechen ist generell möglich.